



Gemeinde Spiegelau

Verbesserungsbeitragssatzung Entwässerungseinrichtung
für den Einzugsbereich Spiegelau
(VES-EWS Spiegelau)

in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Spiegelau für die Ortsteile Spiegelau, Neuhütte und Pronfelden sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 2366 der Gemarkung Oberkreuzberg

(Verbesserungsbeitragssatzung Entwässerungseinrichtung Spiegelau – VES-EWS Spiegelau)

Vom 28. Juli 2021

geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Spiegelau, Neuhütte und Pronfelden sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 2366 der Gemarkung Oberkreuzberg:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch den/die

- Neubau des RÜB 6 Bahnhof Spiegelau,
- Anpassung (Erneuerung) des RÜ 5 Pronfelden,
- Neubau der Kanäle in der Waldschmidtstraße, Böhmerwaldstraße, Bayerwaldstraße und im Kränkweg sowie im Bereich des Naturbads und
- Einbau Drossel RÜB 7 Kläranlage.

Und zwar durch folgende Maßnahmen im Einzelnen:

Zum Neubau des RÜB 6 Bahnhof Spiegelau:

Nachdem der bestehende Stauraumkanal im Bereich der Schwarzach nicht mehr den

technischen Anforderungen entspricht und rückgebaut werden muss, ist es gemäß dem neuen Wasserrecht erforderlich, für diesen Bereich einen neuen Regenüberlauf und ein neues Becken mit ca. 180 m³ Speichervolumen zu errichten. Aufgrund der hohen Baukosten werden aktuell mögliche Alternativen, insbesondere ein Rückhaltebecken mit einem Speichervolumen von 150 m³ an der Bahnhofstraße und einem Mischwasserkanal DN 200 zum bestehenden Kanal und einem Regenwasserkanal DN 400 zum Vorfluter Schwarzach, die die Bahnlinie queren, geprüft.

Zur Anpassung (Erneuerung) des RÜ 5 Pronfelden

Beim RÜ 5 Pronfelden sind folgende Mängel zu beseitigen:

- Der Drosselabfluss ist zu gering
- Im Zulaufkanal liegen keine gesichert strömende Verhältnisse vor
- Die Tauchwand wird ungünstig von unten angeströmt

Es werden deshalb Drosselstrecke und Zulaufkanal erneuert. Im Zuge der Anpassung der Schwellenhöhe wird für verbesserten Rückhalt von Schwimmstoffen eine Kulissentauchwand angeordnet.

Zum Neubau der Kanäle in der Waldschmidtstraße, Böhmerwaldstraße, Bayerwaldstraße und im Kränkweg sowie im Bereich des Naturbads

Zur Verringerung der Überlastung des Kanalnetzes bei Regenereignissen wurden folgende Kanäle in größerer Dimensionierung erneuert:

Waldschmidtstraße
Schacht 3599420P236 bis Schacht 30011278A DN 700/400 266 m

Böhmerwaldstraße
Schacht 3599420P260 bis Schacht 3011246 DN 400 12 m

Naturbad/Bayerwaldstraße
Schacht 3599420P230 bis Schacht 3011280 DN 700/400 584 m

Kränkweg
Schacht 3011290 bis Schacht 3599420P090
DN 700/800 246 m

Zum Einbau Drossel im RÜB 7 -Kläranlage

Durch den Einbau einer Rohrdrossel DN 350 als Ersatz für den bestehenden Drosselschieber am Übergang vom Regenrückhaltebecken zur Kläranlage wird ein Drosselabfluss von 60 l/s sichergestellt.

(2) Der Zweck der vorstehend in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen ist aus dem in Anlage 1 beigefügten Erläuterungsbericht zum Neubau RÜB Bahnhof Spiegelau, zum Umbau des RÜ Pronfelden des Ingenieurbüros Wolf GmbH, Freudenhain 10, 94481 Grafenau, vom 28.01.2021 sowie der MW-Überlastung Waldschmidtstraße, Bayerwaldstraße, Böhmerwaldstraße und Kränkweg zu ersehen (Anlage 1).

(3) Die Lokalität und der Umfang der vorstehenden Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen ist aus dem Übersichtslageplan vom 27.07.2021 ersichtlich (Anlage 2). Die vorstehend angegebenen verbessernden und erneuernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulationen vom 27.07.2021 (Anlage 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung und werden mit ihr öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserablenkung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen;

das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand wird insgesamt auf 838.500 € geschätzt und vollständig (100 %) umgelegt. Zu 279.528 € nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 558.972 € nach der Summe der Geschossflächen.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,40 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,18 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Auf die vorläufigen Beitragssätze werden im September 2021 Vorauszahlungen i. H. v. 55 vom Hundert und im Dezember 2022 i. H. v. 45 vom Hundert erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.¹

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.